

# THEOLOGISCHE REVUE

118. Jahrgang  
– Oktober 2022 –

---

**Würde, Tod und Heil.** Zum assistierten Suizid nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, hg. v. Norbert K. SCHÖNDORF / Hans-Günter PFEIFER / Veit NEUMANN. – Würzburg: Echter Verlag 2021. 128 S., geb. € 15,00 ISBN: 978-3-429-05651-3

Ein Bd. versammelt Vorträge des *Collegiums Catholic* zum Umgang mit assistiertem Suizid nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes.

Gegen das seit 2015 bestehende Verbot geschäftsmäßiger Suizidassistenz haben Einzelpersonen und Organisationen vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt, das den Paragraphen 217 StGB für mit der Verfassung nicht vereinbar erklärte. Dies hat erheblichen gesellschaftlichen Nachhall gefunden. Während die einen voll des Lobes waren und von einem fundamentalen Urteil sprachen, das nun endlich letzte Beschränkungen der Selbstbestimmung beseitige, fürchten andere ein falsches Signal, Menschen könnten zum Suizid gedrängt werden, weil eine neue Normalität entstehe.

Nicht zuletzt Institutionen in kirchlicher Hand, vornehmlich die Einrichtungen der Diakonie und der Caritas stehen nun vor der Frage, wie sie mit dieser Situation umzugehen gedenken. Insbes. weil durch die entstandene Debatte ein gesellschaftlicher Sog entsteht, der mittlerweile sogar schon in drastischen Zahlen nachzuweisen ist. Assistenz beim Suizid wird wieder nachgefragt. Es war daher verdientvoll, dass die Katholische Deutsche Studentenverbindung Saarland in Kooperation mit der Kartellverband Akademie bereits im Januar 2021 ein Seminar des *Collegium Catholicums* zum Thema veranstaltete. Vier ausgewiesene Referent:innen beleuchteten das Urteil aus unterschiedlichen Perspektiven. Offenbar wurde auch intensiv diskutiert und es ist natürlich zu begrüßen, dass die Präsentationen nun im Bd. *Würde, Tod und Heil* nachzulesen sind.

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig *Klaus Rennert* nimmt sich des Urteils aus juristischer Sicht an. Seine Ausführungen sind von großem Respekt für das Verfassungsorgan getragen. Zuweilen von zu viel Respekt. Das hat das Gericht nicht verdient. Denn solches verwässert die kritische Diskussion. Ungeachtet einer geläufigen Trennung von Recht und Moral (Uwe Volkmann in der FAZ vom 6.4.2021) kann man durchaus festhalten, dass das Verfassungsgericht in der Begründung seines Urteiles und in der Deutung der Selbstbestimmung als Konstruktion des Persönlichkeitsrechtes, das in der Zusammenziehung von Menschenwürdegarantie und Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit entwickelt wird, sich durchaus auf moralphilosophisch besetztes Gebiet gewagt hat. Auch kann man ohne weiteres festhalten, dass dieses Urteil ein Beispiel dafür ist, wie ein Verfassungsorgan bzw. dessen Äußerung dem Zeitgeist unterworfen ist. Nicht zuletzt deshalb hat im Nachgang zu diesem Urteil Christian Geyer vom „Supergrundrecht Suizid“ gesprochen (FAZ 5.3.2020).

Bei allem Respekt darf man sich wundern, wie stark sich die Damen und Herren Richter:innen des entscheidenden Senates von der aktuellen Diskussion und dem Hype um die Selbstbestimmung affizieren ließen, dass sie sogar in ihrer Urteilsverkündung von einer „autonomen Selbstbestimmung“ sprechen. Gibt es etwa eine nichtautonome Selbstbestimmung? Allein diese semantische Konstruktion zeigt, wie sehr der Geist des Urteils von tagesaktuellen Moden beeinflusst ist.

Kompliziert wird die Diskussion insbes. in den Institutionen kirchlicher Träger noch durch einen Vorstoß dreier protestantischer Theolog:innen, die im Jahre 2021 vorgeschlagen haben, in Einrichtungen der Kirche Suizidassistenten zu professionalisieren.

Können die Präsentationen des Symposiums den Verantwortlichen in Diakonie und Caritas bei den nun anstehenden Entscheidungen hilfreich sein? Dies darf man getrost bezweifeln.

Denn die Vorträge des Symposiums spiegeln wider, wie solche Veranstaltungen derzeit immer ablaufen. Es wird sehr tiefeschürfend juristisch argumentiert, dann kommt eine Reflexion aus theologischer Sicht, meist darf noch ein:e Arzt:Ärztin sprechen, am Schluss fasst ein:e Philosoph:in und Ethiker:in alles ein wenig zusammen.

Die Diskussion kreist dann häufig um die Frage der Bewertung des Suizides, um die es im § 217 überhaupt nicht geht.

Im vorliegenden Bd. präsentiert der Theologieprofessor und Redemptorist *Josef Römmelt* eine beachtliche Reflexion über die Verfügbarkeit des individuellen Lebens aus christlicher Sicht. Aber in solchen Diskussionen ist es immer so, dass die Freund:innen geschäftsmäßiger Suizidassistenten vortragen, man mag so denken: wir denken eben anders in der säkularen Welt. Damit bleiben diese Argumente in der öffentlichen Diskussion von vornherein ausgeklammert.

Der Palliativmediziner *Ulrich Wedding* schildert aus offenbar sehr umfassender Erfahrung den Umgang mit Todeswünschen und suizidalem Begehren. Dies ist eindrucksvoll, hilft aber Entscheidungsträgern auch nicht weiter.

Schließlich fasst *Nikolaus Knoepffler*, Prof. für angewandte Ethik in Jena, die säkulare Diskussion zusammen. Kurz gesagt religiöse Ethiken sind out, auch die kantische Rückweisung des Suizides ist Schnee von gestern, die moderne säkulare Welt folgt der Intuition der Personen mit suizidalem Begehren.

So weit so gut. Dennoch bleibt hier die große Leerstelle. Denn wovon überhaupt nicht die Rede ist, sind die Gründe, die Anlass waren den Paragraphen 217 in das Strafgesetzbuch einzuführen. Sie hatten nichts zu tun mit Rückweisung des Suizides und waren auch keine verkappte Rücknahme des Selbstbestimmungsrechtes.

Völlig vernachlässigt wurde der eigentliche Grund: Geschäftsmäßige Suizidassistenten sind selbst ein Faktor, der die Rate der Suizide extrem anregt und steigen lässt. Dies ist empirisch vielfach bewiesen. Und die Einwände, die vorgebracht werden, man sollte dies doch in Grenzfällen ermöglichen, gehen alle fehl. Die Erfahrungen in Kanada und der Schweiz zeigen, dass die Zahl der Todesfälle an Suizide sich nahezu verdoppelt. Und dies allein ist Grund, warum die Ärzteschaft Mitwirkung bei der Suizidassistenten nicht als Bestand ärztlicher Tätigkeit ansieht. Gleichwohl waren die Ärzt:innen aus rechtlichen Gründen gezwungen, das Verbot der Suizidassistenten aus der Berufsordnung herauszunehmen. Dies ist Folge der höchstrichterlichen Entscheidung. Doch bleibt Institutionen (Ärzt:innen, Trägereinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, etc.) überlassen, ob sie bei der Suizidassistenten mitwirken wollen. Und es empfiehlt sich, die Finger davon zu lassen. Denn wer mitwirkt, macht sich zum Werkzeug einer ansteigenden Zahl von Todesfällen.

Es gibt kein Motiv, das sich nicht durch Autonomie beglaubigen ließe, um Suizidassistenten zu rechtfertigen. Und wer den Verweis auf letale Konsequenzen ökonomischen Drucks für Zynismus hält, soll einmal verfolgen, was in Kanada geschehen ist. Dort hat eine Kommission errechnet, wie viel Kosten eingespart wurden, seit man die Verhältnisse liberalisiert hat. Eine Parlamentskommission hat weiter errechnet, wenn man die Hürden, die noch existieren weiter senkte, wie viel Geld sich noch einsparen ließe. Auch der Zusammenhang zwischen Organtransplantation und Suizidassistenten wird völlig ausgeklammert und findet keinen Nachhall in dem Symposiumsbd. Genau dies wird in Kanada diskutiert. Man solle also überlegen, ob man wirklich mitmachen will und sollte sich fragen in welcher Situation man sich bringt. Es gibt genügend Vorschläge, wie Institutionen kirchlicher Trägerschaft sich verhalten könnten, ohne mitzutun. Einschlägige Trägergesellschaften und Kommissionen haben dazu Vorschläge unterbreitet.

Der Beitrag von Pater Römelt ist spirituell bereichernd, hilft jedoch bei der Entscheidungsfindung im Alltag nicht weiter. Hier wäre eine Ergänzung notwendig. Da die Diskussion weitergeht, ist dem *Collegium Catholicum* anzuempfehlen, ein neuerliches Symposium zu veranstalten und fehlende Aspekte zu diskutieren.

Über den Autor:

*Stephan Sahn*, Dr. med., Professor und Chefarzt an der Medizinischen Klinik I des Ketteler Krankenhauses in Offenbach und Kooperation mit dem Dr. Senckenbergischen Institut für Geschichte und Ethik der Medizin der Universität Frankfurt (Stephan.Sahn@t-online.de)